



Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

Kapitel 16: Das Verkehrswesen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](#)

Kapitel 16: Das Verkehrswesen.

Erster Abschnitt: Die Deutsche Reichspost.

Das gesamte Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Funkwesen des Deutschen Reiches wird jetzt als selbständiges Unternehmen unter der Bezeichnung „Deutsche Reichspost“ vom Reichspostministerium (unter Leitung des Reichspostministers und dreier Staatssekretäre) verwaltet. Das Reichspostministerium gliedert sich in acht Abteilungen: Abt. I Postwesen, Abt. II Fernsprech- und Telegraphenbauwesen, Abt. III Telegraphen- und Funkwesen, Abt. IV Personalwesen, Abt. V Finanz- und Wirtschaftsfragen, Abt. VI (München) Bayerische Angelegenheiten sowie Versicherungswesen, Arbeiterpensionskasse und Erwerbslosenfürsorge, Abt. VII (Stuttgart) Württembergische Angelegenheiten, Abt. VIII Wirtschaftsabteilung.

Das Reichspostgebiet ist eingeteilt in 45 Oberpostdirektionsbezirke. — Den Oberpostdirektionen sind die Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalten und die Telegraphenbauämter unterstellt.

Durch Umbildung des bisherigen Telegraphentechnischen Reichsamts in ein Reichspostzentralamt ist am 1. April 1928 eine außerhalb des Ministeriums stehende zentrale Stelle errichtet worden, die alle Angelegenheiten zu erledigen hat, die zwar einer einheitlichen Regelung für das ganze Reichspostgebiet bedürfen, aber nicht unbedingt ministeriell behandelt zu werden brauchen.

Die Postgebühren werden durch Reichsgesetz festgesetzt. Die Verordnungen über Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen erlässt ausschließlich die Reichsregierung, die dieses Recht auf den Reichspostminister übertragen kann. Die Verordnungen bedürfen der Zustimmung des Reichsrats. Der postalische Verkehr mit außerdeutschen Staaten ist durch die am 30. Nov. 1920 in Madrid unterzeichneten und am 22. Juni 1925 in Stockholm abgeschlossenen Weltpostvereinsverträge geregelt worden.

Die Reichspost hat mit geringen Ausnahmen das alleinige Recht zur Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen, sowie das alleinige Recht Telegraphen-, Fernsprech- und Funkanlagen einzurichten und zu betreiben.

Gebühren und Tarife:

Inland

(einschl. Saargebiet, Freie Stadt Danzig, Litauen, Memelgebiet, Luxemburg, Österreich).

Briefe im Ortsverkehr bis 20 Gr.	Rm.	-,08
über 20 bis 250 Gr.	"	-,15
über 250 bis 500 Gr.	"	-,20
im Fernverkehr bis 20 Gr.	"	-,15
über 20 bis 250 Gr.	"	-,30
über 250 bis 500 Gr.	"	-,40
Postkarten im Ortsverkehr	"	-,05
im Fernverkehr	"	-,08
Drucksachen in Form einfacher, offen versandter Karten, auch mit anhängender Antwortkarte	"	-,03
im übrigen bis 50 Gr.	"	-,05
über 50 bis 100 Gr.	"	-,08
über 100 bis 250 Gr.	"	-,15
über 250 bis 500 Gr.	"	-,30
Höchstmaße für Rollenform 75:10 cm		
Blindenschriftsendungen bis zum Meistgewicht von 5 Kilogramm	"	-,03
Postwurffsendungen. Drucksachen bis 50 Gr.	"	-,03
Mischsendungen — Drucksachen und Warenproben — bis 20 Gr.	6 $\frac{2}{3}$ Pf.	
(Nur im Inlande einschl. Saargebiet zulässig.)		
Geschäftspapiere bis 250 Gr.	"	-,15
über 250 bis 500 Gr.	"	-,30
Warenproben bis 250 Gr.	"	-,15
über 250 bis 500 Gr.	"	-,30
Höchstmaße 30:20:10 cm, in Rollenform 30:15 cm.		
Mischsendungen (zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere u. Warenproben) bis 250 Gr.	"	-,15
über 250 bis 500 Gr.	"	-,30
Briefpäckchen, Höchstgewicht 1 Kilogramm	"	-,60
Dieselben müssen die Bezeichnung „Briefpäckchen“ tragen; sie werden mit der Briefpost befördert. Eilzustellung zulässig, das gegen Einschreiben, Nachnahme und das Verlangen eines Rückscheines unzulässig. Abmessungen: 25:15:10 cm oder 30:20:5 cm, in Rollenform 30:15 cm.		

Päckchen, Höchstgewicht 2 Kilogramm Rm. —40

Dieselben müssen die Bezeichnung „Päckchen“ tragen. Sie werden mit der Paketpost befördert und durch die Paketzusteller zugestellt. Einschreiben, Nachnahme, das Verlangen eines Rückescheines, Eilzustellung und „Postlagernd“ zulässig. Abmessungen: 40 : 25 : 10 cm oder 50 : 20 : 10 cm, in Rollenform 75 : 10 cm. Briefe, Rechnungen usw. können beigelegt werden.

Für den Versand von Päckchen nach dem Saargebiet und nach Danzig bleiben die alten Bedingungen bis auf weiteres in Kraft.

Nach Danzig, Litauen, Luxemburg, Oesterreich, Ungarn und dem Memelgebiet unterliegen Drucksachen, Geschäftspapiere und Mischsendungen über 500 Gr. den Gebühren des Vereinsverkehrs.

*

A u s l a n d

a) Tschechoslowakei und Ungarn

Briefe bis 20 Gr. 20 Pf., für jede weiteren 20 Gr. nach Tschechoslowakei 15 Pf., nach Ungarn 10 Pf.

Postkarten, einfache 10 Pf., mit Antwortkarte 20 Pf.

Drucksachen nach Tschechoslowakei für je 50 Gr. 5 Pf. (Meistgewicht 2 kg).

Geschäftspapiere nach Tschechoslowakei für je 50 Gr. 5 Pf. (mindestens 25 Pf.)

Warenproben nach Tschechoslowakei für je 50 Gr. 5 Pf. (mindestens 10 Pf.).

Mischsendungen nach Tschechoslowakei für je 50 Gr. 5 Pf. Wenn die Sendung nur Drucksachen und Warenproben enthält, mindestens 10 Pf., sonst 25 Pf.

b) Übriges Ausland

Briefe bis 20 Gr. 25 Pf., für jede weiteren 20 Gr. 15 Pf. (Meistgewicht 2 Kilogr.) — Postkarten, einfache 15 Pf., mit Antwortkarte 30 Pf. — Drucksachen für je 50 Gr. 5 Pf. (Meistgewicht 2 Kilogr.) — Geschäftspapiere für je 50 Gr. 5 Pf. (mindestens 25 Pf.) Meistgewicht 2 Kilogr. — Warenproben für je 50 Gr. 5 Pf. (mindestens 10 Pf.) Meistgewicht 500 Gr. Mischsendungen für je 50 Gr. 5 Pf. Wenn die Sendung nur Drucksachen und Warenproben enthält, mindestens 10 Pf., sonst 25 Pf.

Pakete (Meistgewicht 20 kg)

	bis	Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4	Zone 5
	5 kg	bis 75 km Rm.	über 75 bis 150 km Rm.	üb. 150 bis 375 km Rm.	üb. 375 bis 750 km Rm.	über 750 km Rm.
über	5 "	0,50	0,60	0,80	0,80	0,80
"	6 "	0,60	0,80	1,10	1,15	1,20
"	7 "	0,70	1,—	1,40	1,50	1,60
"	8 "	0,80	1,20	1,70	1,85	2,—
"	9 "	0,90	1,40	2,—	2,20	2,40
"	10 "	1,—	1,60	2,30	2,55	2,80
"	11 "	1,10	1,80	2,60	2,90	3,20
"	12 "	1,20	2,—	2,90	3,25	3,60
"	13 "	1,30	2,20	3,20	3,60	4,—
"	14 "	1,40	2,40	3,50	3,95	4,40
"	15 "	1,50	2,60	3,80	4,30	4,80
"	16 "	1,60	2,80	4,10	4,65	5,20
"	17 "	1,70	3,—	4,40	5,—	5,60
"	18 "	1,80	3,20	4,70	5,35	6,—
"	19 "	1,90	3,40	5,—	5,70	6,40
"	20 "	2,—	3,60	5,30	6,05	6,80

Zwischen Ostpreußen und dem übrigen Reich wird zum Ausgleich der in Polen liegenden Strecke die Gebühr der jeweilig nächst niedrigen Zone berechnet.

Auf eine Paketkarte dürfen bis 3 Pakete derselben Art, bei Nachnahme nur eins, befördert werden.

Dringende Pakete kosten Rm. 1,— Zuschlag und außerdem die Eilzustellgebühr, wenn die Sendung nicht mit dem Vermerk „Postlagernd“ versehen ist. Für sperriges Gut (Länge über 1,50 m) wird ein Zuschlag von 100 vom Hundert der Gebühr erhoben. Der Meistbetrag für Nachnahmepakete ist 1000 Rm. — Den ständigen Abholern von Paketen wird für jedes abgeholt Paket eine Vergütung von 10 Reichspfennigen gezahlt.

Die Gebühren für Pakete nach dem Saargebiet und der Freien Stadt Danzig sowie für Postpakete nach dem Ausland sind bei den Postanstalten zu erfragen.

Postcheckgebühren

Gebühr für Einzahlung mit Zahlkarte bis 10 Rm.	Rm.	—,10
von mehr als 10 bis 25 Rm. „ —,15
” ” ” 25 ” 100 ” .. . ” —,20		
” ” ” 100 ” 250 ” .. . ” —,25		
” ” ” 250 ” 500 ” .. . ” —,30		
” ” ” 500 ” 750 ” .. . ” —,40		
” ” ” 750 ” 1000 ” .. . ” —,50		
(Betrag unbeschränkt.)		

Gebühr für telegraphische Zahlungsanweisungen	bis 25 Rm.	Rm. 3,—
von mehr als 25 „ 500 „ „ „	„ 3,50	
„ „ 500 „ 1000 „ „ „	„ 4,50	
für je „ weitere 500 Rm. oder einen Teil davon mehr	„ 1,50	
Gebühr für die Briefe der Postscheck Kunden an die Postscheckämter in Postscheckangelegenheiten bei Verwendung der besonderen Briefumschläge	„ 0,05	
Gebühr für Eilbehandlung von Zahlkarten, Überweisungen und Schecks	„ 1,—	

Telegraphen gebühren

1. Hauptgebühren

Mindestsatz für ein Telegramm	10fache Wortgebühr	(für Geetelegramme kein Mindestsatz)
Gewöhnliche Inlandstelegramme im Ortsverkehr	Rm.	-,08
im Fernverkehr	"	-,15
Dringende Telegramme im Ortsverkehr	"	-,24
im Fernverkehr	"	-,45
Blinztelegramme	"	1,50
Brieftelegramme (Mindestsatz wie ein gewöhnliches Inlandstelegramm im Fernverkehr)	"	-,05
Telegramme im Inland in Luxus-Ausstattung außer allen üblichen Gebühren noch besonders	"	1,-

2. Nebengebühren

Bei Aufgabe eines Telegramms durch Fernsprecher die bestimmungsmäßige Telegraphengebühr und die Ortsgesprächsgebühr nach der Fernsprechordnung.

Über die Gebühren für Telegramme nach dem Ausland geben die Telegraphenanstalten Auskunft.

Postanweisungen

Telegraphische Postanweisungen			
bis	25	Rm.	Rm. 3,—
über	25 bis 100	"	" 3,50
über	100 bis 250	"	" 4,—
über	250 bis 500	"	" 4,50
über	500 bis 750	"	" 5,50
über	750 bis 1000	"	" 6,50
über 1000 für je 250 Rm. oder einen Teil davon mehr			" 1,—

Eilzustellgebühren

bei Vorauszahlung durch den Absender

1. für jede Briefsendung usw. im Ortszustellbezirk	Rm. —,40
im Landzustellbezirk	" —,80
2. für Pakete (einschl. der Paketkarten) im Orts-	
zustellbezirk	" —,60
im Landzustellbezirk	" 1,20

Gebühr für Briefsendungen, die mit andern Eil-
sendungen an denselben Empfänger ab-
getragen werden " —,10

Gebühr für formliche Zustellung " —,30

Gebühr für die Einlieferung von Einschreibsendun-
gen usw. außerhalb der Postschalterstunden " —,30

Wertsendungen

1. Die Briefgebühr oder die Paketgebühr.	
2. Die Versicherungsgebühr für je 500 Rm. der Wertangabe	Rm. —,10
3. Die Behandlungsgebühr a) für Wertbriefe und f. versiegelte Wertpakete bis 100 Rm. einschl. über 100 Rm.	" —,40 " —,50
b) für unversiegelte Wertpakete (zulässig bis 300 Rm.)	" —,10
Einschreibgebühr	" —,30

Postauftragsgebühren

Vorzeigegebühr	Rm. —,20
Protestgebühr bei Postprotestaufträgen	" 1,—

Nachnahmegebühren

Vorzeigegebühr	Rm. —,20
--------------------------	----------

Gebühr für Bescheinigung
über die Einlieferung eines gewöhnlichen Pakets Rm. —,10

Gebühr für Ausstellung von
Postausweiskarten Rm. —,50
Postlagerkarten, monatlich " —,25

Paketlagergebühr

Säglich	Rm. —,15
Höchstsaß	„ 4,—

Schließfachgebühr

für ein gewöhnliches Schließfach monatlich	Rm. —,75
für ein größeres Schließfach monatlich	„ 1,—

*

Ersatzleistung der Post.

Für die gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben, Mischsendungen, Päckchen und Zeitungspakete wird kein Ersatz geleistet.

Für eine verlorengegangene Einschreibbrieffsendung werden allgemein 40 Mk. ersetzt, für Einschreibpäckchen g. J. mehr, wenn nach dem Gewichtssatz (3 Mk. für $\frac{1}{2}$ kg) sich eine höhere Gebühr berechnet. Für Beschädigung oder Be- raubung von Einschreibbriefen wird keine Vergütung gewährt, für Einschreibpäckchen nur wie für gewöhnliche Pakete. Würde also z. B. aus einem eingeschriebenen Brief, der zwei Uhren enthielt, eine entwendet, der Brief aber mit einer Uhr zur Aushändigung gelangen, so ständen dem Absender keine Ersatzansprüche zu. Würde dagegen der ganze Inhalt entwendet worden sein, sodass nur der Umschlag angekommen wäre, so wäre die Post ersatzpflichtig.

Für Briefe und Pakete mit Wertangabe wird der wirk- lich erlittene Schaden bis zur Höhe der Wertangabe ersetzt. Bei Wertsendungen wird der angegebene Wert bei Fest- stellung des Ersatzbetrags zugrunde gelegt. Wird aber von der Post bewiesen, dass der angegebene Wert den gemeinen Wert der Sache übersteigt, so hat die Post nur diesen zu ersetzen. Veränderungen des Preises bei Wertpapieren werden nicht berücksichtigt. Für gewöhnliche Pakete wird der tatsächliche Schaden ersetzt, höchstens aber 3 Mk. für je $\frac{1}{2}$ kg.

Die auf Postanweisungen und Zahlkarten sowie die durch Postaufträge eingezogenen Beträge werden voll er- stattet. Für verspätete Auszahlung wird nicht gehaftet.

Die Angabe eines Nachnahmebetrages auf zu Verlust gegangenen Sendungen berechtigt in keinem Falle zu Ersatzansprüchen. Bei Einschreib- und Wertsendungen sowie bei gewöhnlichen Paketen, die ohne ordnungsmäßige Einziehung des Nachnahmebetrages ausgehändigt wurden, ersetzt die Post den unmittelbaren Schaden bis zum Be- trage der Nachnahme.

Für Schaden oder entgangenen Gewinn wird kein Ersatz geleistet. Die ausgelegten Postgebühren werden zurückerstattet, die Versicherungsgebühr jedoch nicht.

Ersatzansprüche sind stets vom Absender bei der Oberpostdirektion anzubringen, in deren Bezirk der Aufgabesort der Sendung liegt. Eine Ersatzpflicht der Post besteht nur dem Absender gegenüber. Doch kann dieser seine Ansprüche schriftlich an den Empfänger abtreten.

Fernsprechtarif.

Die Grundgebühr beträgt für jeden Hauptanschluß in Ortsnetzen mit

1 bis	50 Hauptanschlüssen monatlich	3,— Mf.
51 „	100	4,— „
101 „	200	5,— „
201 „	500	6,— „
501 „	1000	6,50 „
1001 „	5000	7,— „
5001 „	10000	7,50 „
10001 „	30000	8,— „

Die Ortsgesprächsgebühr ist einheitlich für alle Teilnehmer und für öffentliche Fernsprechstellen auf 10 Pf. festgesetzt worden. Die früher übliche Bezahlung einer Mindestzahl von Ortsgesprächen (sogenannte Pflichtgespräche) ist für alle Hauptanschlüsse abgeschafft.

Die Ferngesprächsgebühren betragen für gewöhnliche Dreiminutengespräche auf Entfernung

von 5 bis 15 km	30 Pf.
von 15 bis 25 km	40 „
von 25 bis 50 km	70 „
von 50 bis 75 km	90 „
von 75 bis 100 km	120 „
über 100 km für je 100 km	30 „ mehr.

Gespräche bis 5 km gelten als Ortsgespräche.

Bei Gesprächen von längerer Dauer als 3 Minuten wird die überschreitende Gesprächszeit allgemein nach einzelnen Minuten berechnet und für jede volle oder angefangene Minute ein Drittel der obenstehenden Sätze erhoben.

Für Ferngespräche, die in der verkehrsschwachen Zeit zwischen 7 Uhr abends und 8 Uhr morgens ausgeführt werden, ermäßigen sich die Gebühren auf zwei Drittel der Sätze für Tagesgespräche. Werden Gespräche, die vor 7 Uhr abends oder 8 Uhr morgens begonnen haben, über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, so werden die Ge-

bühren nach den Sätzen für die Verkehrszeit berechnet, in der das Gespräch begonnen hat.

Für dringende Gespräche wird das Dreifache der für gewöhnliche Gespräche geltenden Gebühren erhoben, für Blitzgespräche das Zehnfache.

Für Ortsnetze mit mehr als 10 000 Hauptanschlüssen tritt eine Verbilligung der Ferngespräche mit Orten der näheren Umgebung dadurch ein, daß für sie die Ortszone von 5 km und die ersten beiden Fernzonen (15 und 25 km) erweitert werden; es betragen die Ortszone und die Fernzonen, vom Fernamt ab gerechnet, in Ortsnetzen mit mehr als 10 000 — 20 000 Hauptanschlüssen 8 bezw. 18 und 28 km; in Ortsnetzen mit 20 000 — 50 000 10 bezw. 20 und 30 km; in Berlin und Hamburg 15 bezw. 25 und 35 km.

Die Kosten für einen Fernsprech-Hauptanschluß betragen ab 1. Januar 1929 an einmaligen Gebühren: Apparatevertrag 50 Mf., Löhne und Material etwa 25 Mf.

Das Briefgeheimnis.

Das Briefgeheimnis wird rechtlich geschützt durch § 299 des Strafgesetzbuches, der das unbefugte Öffnen eines Briefes mit Geld- oder Gefängnisstrafe bedroht. Auch zwischen Eheleuten besteht das Briefgeheimnis. Keiner der Ehegatten ist berechtigt, die an den andern adressierten Briefe zu öffnen. Nur in einem Strafverfahren und Konkursverfahren ist Beschlagnahme von Briefen zulässig. Im Strafverfahren ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post sowie der an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphenanstalten erlaubt. Zur Beschlagnahme befugt ist der Richter, in manchen Fällen auch die Staatsanwaltschaft.

Auf Anordnung des Konkursgerichts sind die Post- und Telegraphenanstalten verpflichtet, alle für den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen, Briefe und Depeschen dem Verwalter auszuhändigen. Dieser ist zur Öffnung berechtigt. Der Gemeinschuldner kann die Einsicht, und wenn ihr Inhalt nicht die Konkursmasse betrifft, die Herausgabe verlangen.

Postscheckverkehr.

Ein Postscheckkonto wird für jedermann auf Antrag bei einem Postscheckamt eröffnet. Es können auf dieses Konto von jedermann Beträge eingezahlt werden und der Kontoinhaber kann über sein Kontoguthaben mittels Scheckzahlungsverfügungen treffen. Auf jedes Konto muß eine

Stammeinlage von 5 Mk. eingezahlt werden; die Höhe des Guthabens unterliegt keiner Beschränkung. Die Einzahlungen auf ein Postscheckkonto können erfolgen durch Zahlkarte bei jeder Postanstalt sowie durch Überweisung mittels Gutschrift (Betrag unbeschränkt) von dem Konto eines Kontoinhabers auf das eines anderen. Zahlungen durch Zahlkarte und Überweisung bis 3000 Mk. können telegraphisch übermittelt werden. Der Betrag eines Schecks kann dem Empfänger durch besonderen Boten zugestellt werden (Eilbestellung). Es kann bei Zahlkarten, Überweisungen und Schecks gegen eine Gebühr von 1 Mk. Eilbehandlung verlangt werden, die darin besteht, daß die beim Postscheckamt bis 13 Uhr (Schlußzeit für Eilaufträge) eingehenden oder eingelieferten Zahlkarten, Überweisungen und Schecks sofort gebucht werden.

Postkreditbriefe.

Der Postkreditbrief setzt seinen Inhaber, wenn dieser sich z. B. auf Reisen befindet, in den Stand, bei jeder Postanstalt einen beliebigen Betrag von einem eingezahlten Guthaben abzuheben. Die Postkreditbriefe werden von den Postscheckämtern ausgefertigt. Der Besteller zahlt den Betrag zur Gutschrift auf ein anzulegendes Kreditkonto mit Zahlkarte an das für den Einzahlungsort zuständige Postscheckamt ein und bezeichnet in der Zahlkarte die Person, für die der Postkreditbrief ausgestellt werden soll. Hat der Besteller ein Postscheckkonto, so kann er davon den Betrag des Postkreditbriefes auf das anzulegende Kreditkonto überweisen.

Die Höchstsumme, auf die ein Postkreditbrief lautet kann, ist 5000 Mk.; niedrigere Summen müssen durch 100 teilbar sein. Von dem Guthaben können täglich Teilbeträge bis zu 500 Mk. abgehoben werden. Die Gültigkeitsdauer des Kreditbriefes ist auf 6 Monate festgesetzt. Steht nach Ablauf dieser Frist noch ein Restguthaben, so wird dieses an den Inhaber zurückgezahlt. Die Berechtigung zum Empfang von Rückzahlungen hat der Abheber durch eine, auf ihn lautende Postausweiskarte nachzuweisen.

Luftpostverkehr.

Zur Luftpostbeförderung sind gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen jeder Art sowie gewöhnliche Pakete, auch dringende, die in keiner Ausdehnung 60 cm überschreiten, und Zeitungen zugelassen. Einschreiben und Wertangabe ist bei Luftpostpaketen unzulässig.

Luftpostsendungen unterliegen neben den gewöhnlichen Gebühren noch besonderen Fluggutschlägen. Alle Luftpostsendungen erhalten vor ihrer Beförderung einen Stempelabdruck „Mit Luftpost befördert“.

Um Bestimmungsort werden die Luftpostsendungen auf den gewöhnlichen Zustellgängen abgetragen. Es ist daher zweckmäßig, durch Vorauszahlung der Eilzustellgebühr besonders beschleunigte Zustellung zu verlangen.

Für Luftpostsendungen haftet die Postverwaltung wie für Sendungen des gewöhnlichen Postverkehrs.

Die Luftpostgebühren, die über die gewöhnlichen Gebühren hinaus erhoben werden, betragen im Inland einschl. Österreich für Postkarten 10 Pf., für Brieffsendungen (einschl. Päckchen) bis 20 Gr. 10 Pf., über 20—50 Gr. 20 Pf., über 50—100 Gr. 40 Pf., über 100—250 Gr. 80 Pf., über 250—500 Gr. 1,25 Mk., über 500 Gr. bis 1 kg 2,50 Mk., über 1—1½ kg 3,75 Mk., über 1½—2 kg 5,— Mk. Pakete 1. bis 3. Zone bis 1 kg 1,— Mk., für jedes weitere angefangene ½ kg 20 Pf., 4. und 5. Zone bis 1 kg 1,— Mk., für jedes weitere angefangene ½ kg 40 Pf. Für Sendungen nach dem Ausland erhöhte Sätze laut Sondertarif.

Personenbeförderung.

Die Post befördert Personen mit Kraftwagen (zu 5—22 Sitzplätzen), Postomnibusen (zu 4—7 Sitzplätzen), Kariolpostwagen (zu 2—3 Sitzplätzen). Mitführen von Hunden gegen festgesetzte Gebühr ist gestattet, wenn die Mitreisenden keinen Widerspruch erheben. Kleine Tiere dürfen auf dem Schoß getragen werden und sind gebührenfrei. Rauchen ist im geschlossenen Wagen untersagt, wenn die Reisenden Einspruch erheben.

Die Pflicht zur Beförderung von Reisenden ist auf die Anzahl der Plätze in den verwendeten Wagen beschränkt.

Das Fahrgeld beträgt bei Kraftwagenfahrten 8—15 Pf., bei Postomnibus- und Kariolpostfahrten 12 Pf. für die Person und das Kilometer.

Für ein Kind bis zum vollendeten 4. Lebensjahr wird kein Fahrpreis erhoben, wenn es von der begleitenden Person auf dem Schoß gehalten wird. Ein Reisender kann nur ein Kind unentgeltlich mitnehmen. Im übrigen gelten für Kinder die gleichen Fahrpreise wie für Erwachsene.

Reisegepäck ist zugelassen, soweit die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind und Platz dafür vorhanden ist. Kleinere Gegenstände dürfen

Reisende unter eigener Aufsicht bei sich führen. Anderes Gepäck muß bei der Postanstalt zur Verladung aufgegeben werden. Bei Sonderfahrten übernimmt die Post keinerlei Haftung.

Funkverkehr.

Das Funkwesen ist ausschließlich Sache des Reiches und untersteht dem Reichspostministerium. Für den Funkdienst in Bayern ist die Abteilung München des Reichspostministeriums zuständig. Das Reichspostzentralamt in Berlin besitzt sich mit der technisch-wissenschaftlichen Weiterentwicklung, sorgt für den Bau der Reichsfunkanlagen und ist zugleich Oberbetriebsleitung für den täglichen Dienst. Man unterscheidet Zeitzeichendienst, Funkwetterdienst, Eilnachrichtendienst, Hochseerundfunkdienst, Zugfunk, Transozeandienst, Presserundspruchdienst, Wirtschaftsrundspruchdienst, Europarundspruchdienst und Unterhaltungsgrundfunk.

Funkbriefe werden von der Aufgabepostanstalt bis Berlin als gewöhnliche Briefe und zwischen Berlin und Newyork über den Funkweg „via Transradio“ befördert. Ab Newyork werden sie wieder als gewöhnliche Briefe mit der Post an die Empfänger weitergesandt. Wortgebühr 26 Pf., mindestens 6,50 Mf. einschließlich Postförderungsgebühren. Die Wortgebühr für Wochenendtelegramme beträgt 22 Pf., die Mindestgebühr 5,50 Mf.

Der deutsche Unterhaltungsgrundfunk soll weitesten Kreisen Belehrungs- und Unterhaltungsmöglichkeit bieten. Teilnehmer kann jeder Deutsche werden, der sich eine Genehmigungsurkunde bei der zuständigen Zustellpostanstalt seines Wohnsitzes verschafft.

Die Gebühr für die Teilnahme am Rundfunk für den Privatgebrauch beträgt jährlich 24,— Mf. und wird in Teilbeträgen von 2,— Mf. monatlich durch die Briefzusteller erhoben. Die Gebühren können Blinden, Schwerkrigbeschädigten sowie Krankenhäusern und Heimen, die zu deren Aufnahme dienen, erlassen werden.

Rundfunksender sind in Berlin (2), Magdeburg, Stettin, Breslau, Gleiwitz, Danzig, Frankfurt a. M., Kassel, Hamburg, Bremen, Flensburg, Hannover, Kiel, Königs-Wusterhausen (Deutschlandsender), Königsberg, Langenberg, Köln, Aachen, Münster i. W., Leipzig, Dresden, München, Augsburg, Kaiserslautern, Nürnberg, Stuttgart, Freiburg i. Br.

Die Sender gehören der Deutschen Reichspost und werden von ihr betrieben.

*

Zweiter Abschnitt: Der Luftverkehr.

Der Luftverkehr ist durch Reichsgesetz vom 1. Aug. 1922 und Verordnung vom 13. Juli 1926 geregelt. Alle Fahrzeuge müssen in eine Luftfahrzeugrolle eingetragen werden. Mit einer Reihe europäischer Staaten sind Verträge geschlossen, nach denen Luftfahrzeugen in Friedenszeiten gegenseitig freier Luftverkehr zugesichert wird. Der gesamte Luftverkehr untersteht dem Reichsverkehrsministerium.

Der Luftverkehr hat eine wesentliche Vermehrung erfahren. Außer der Personenbeförderung erfolgt auch die Beförderung von Frachtgut durch den Luftverkehr. Die Aufgabe geschieht mit Luftfrachtbrief. Die Personensafpreise sind wesentlich ermäßigt worden. 10 kg Reisegepäck sind frei (bei Reisen ins Ausland 15 kg). Für Mehrgewicht ist Gepäckfracht zu zahlen. Die Autofahrt vom Stadtinnern zum Flugplatz bzw. umgekehrt ist kostenfrei.

Nachstehend folgt ein Verzeichnis der wichtigsten Fluglinien.

Innerdeutsche Fluglinien.

	Flugzeit Std. Min.	Flugpreis Mr.
Berlin—Leipzig—Nürnberg—München	4.25	85,—
Berlin—Frankfurt a. M.	3.15	65,—
Berlin—Dortmund	4.15	72,—
Berlin—Hamburg	1.45	38,—
München—Stuttgart—Baden i. B.	2.20	39,—
München—Nürnberg—Frankfurt a. M.—		
Köln—Essen	4.55	83,—
Freiburg—Stuttgart	0.55	20,—
München—Nürnberg	1.15	30,—
Köln—Frankfurt a. M.	1.10	23,—
Frankfurt a. M.—Mannheim	0.30	20,—
Mannheim—Karlsruhe—Baden i. Baden—		
Villingen—Konstanz	2.25	35,—
Frankfurt a. M.—Saarbrücken	1.15	30,—
Karlsruhe—Stuttgart	0.30	15,—
Stuttgart—München	1.35	29,—
Dortmund—Borkum—Norderney	2.20	41,—
Münster—Dortmund	0.25	15,—
Dortmund—Köln	0.35	20,—
Essen—Osnabrück—Emden—Norderney—		
Borkum	3.25	42,—

	Flugzeit Std. Min.	Flugpreis Mf.
Essen—Hannover	1.50	32,—
Essen—Köln	0.25	15,—
Düsseldorf—Essen	0.15	15,—
Essen—Bremen	1.45	34,—
Bremen—Hamburg	0.45	20,—
Köln—Saarbrücken	1.30	28,—
Krefeld—Köln	0.25	15,—
Dortmund—Frankfurt a. M.	1.25	27,—
Krefeld—Essen	0.15	15,—
Bremen—Hannover	0.50	20,—
Hannover—Erfurt	1.30	27,—
Erfurt—München	2.55	48,—
Hannover—Kassel	1.00	20,—
Kassel—Gießen—Frankfurt a. M.	1.25	23,—
Hamburg—Hannover	1.00	20,—
Bremen—Wangerode	0.50	25,—
Hannover—Frankfurt a. M.	2.15	40,—
Kassel—Dortmund	1.10	21,—
Dresden—Berlin	1.15	30,—
Breslau—Berlin	2.15	44,—
Breslau—Stettin	2.30	46,—
Magdeburg—Hannover	1.05	20,—
Hamburg—Kiel	0.40	20,—
Hamburg—Bremerhaven	0.45	15,—

Internationale Fluglinien.

	Flugzeit Std. Min.	Flugpreis Mf.
Berlin—Hannover—Amsterdam—London	8.30	190,—
Berlin—Magdeburg—Köln—Brüssel—London	9.05	190,—
Berlin—Danzig—Königsberg—Riga— Smolensk—Moskau	17.00	290,—
Berlin—Köln—Paris	7.25	155,—
Berlin—Stettin—Kalmar—Stockholm	6.50	165,—
Berlin—Lübeck—Kopenhagen	3.40	80,—
Berlin—Dresden—Prag—Wien	5.10	105,—
Frankfurt a. M.—Köln—Essen—Mülheim— Amsterdam	3.50	57,—
Kopenhagen—Hamburg—Dortmund—Köln	5.30	108,—
München—Innsbruck	1.15	30,—
Frankfurt a. M.—Stuttgart—Zürich	2.50	60,—

Köln—Amsterdam	2.25	36,—
Breslau—Prag	1.45	32,—
Hamburg—Bremen—Amsterdam	3.45	80,—
Köln—Brüssel	1.30	40,—

*

Dritter Abschnitt: Die Deutsche Reichsbahn.

Durch Verordnung vom 12. Februar 1924 und das Reichsbahngesetz vom 30. August 1924 ist die Verwaltung der Reichsbahnen einem selbständigen Unternehmen, der „Deutschen Reichsbahn“, übertragen. Das Grundkapital des Unternehmens beträgt 15 Milliarden Goldmark und zwar 2 Milliarden Vorzugsaktien und 13 Milliarden Stammaktien. Die Vorzugsaktien lauten auf den Inhaber und sind frei übertragbar. Die Stammaktien sind auf den Namen des Deutschen Reiches und einzelner Länder ausgestellt. Die Gesellschaft hatte 1924 an den Agenten für Reparationszahlungen Schuldverschreibungen im Nennwert von 11 Milliarden RM übergeben. Im Young-Plan wurde die Einziehung dieser Verschreibungen und die Befreiung der Reichsbahn von jeder Reparationslast festgesetzt. Daraus ergab sich auch, daß die 9 vom Reparationsagenten ernannten Verwaltungsratsmitglieder zurückgezogen wurden. Die Reichsbahn ist dann wieder ein rein deutsches Unternehmen. Sie muß aber wirtschaftlich und finanziell selbständig bleiben und jährlich 660 Millionen RM in Form einer Steuer an das Reich zahlen.

Mitglieder des Verwaltungsrates sind jetzt nur noch Deutsche, deren Ernennung hauptsächlich durch die Reichsregierung erfolgt. An der Spitze der Gesellschaft steht ein Generaldirektor, ihm zur Seite die Hauptverwaltung in Berlin mit folgenden Abteilungen: I. Verkehrs- und Tarifabteilung, II. Betriebs- und Bauabteilung, III. Maschinentechnische Abteilung, IIIa. Werkstätten-Abteilung, IV. Finanz- und Rechtsabteilung, V. Einkaufsabteilung. Für Bayern besteht eine besondere Gruppenverwaltung in München.

Dem Reichsverkehrsministerium obliegt lediglich die Aufsicht über die Eisenbahnen (einschl. der Privatbahnen).

Die Personalverhältnisse sind durch das Reichsbahn-Personalgesetz vom 30. August 1924 geregelt. Rechte und Pflichten der Beamten sind im allgemeinen dieselben geblieben wie die der übrigen Reichsbeamten, wenngleich die „Deutsche Reichsbahn“ gewissermaßen ein Privatunter-

nehmen ist und die Beamten in eine Art Privatdienstverhältnis zu der Gesellschaft getreten sind.

Den Personen- und Güterverkehr regelt die Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908, die allerdings mancherlei Änderungen erfahren hat.

Gütertarif.

Die Beförderung von Eil- und Frachtgütern erfolgt auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des deutschen Eisenbahntariffs, Teil I, sowie nach besonderen Vorschriften des deutschen Eisenbahntariffs, Teil II.

Die Fracht wird nach Kilogramm berechnet, Sendungen unter 20 kg werden für 20 kg, das darüber hinausgehende Gewicht wird mit 10 kg für Stückgut und mit 100 kg für Wagenladungen steigend so gerechnet, daß je angefangene 10 kg oder 100 kg für voll gelten.

Bei sperrigen Gütern (Sträucher, Heu, Korbwaren usw.), die im Verhältnis zu ihrem Gewicht einen großen Raum einnehmen, wird ein Frachtzuschlag berechnet.

Gebrauchte leere Emballagen (Fässer, Flaschen, Kisten, Räffige u. dgl.) werden nur zum halben Gewicht berechnet. Verschiedene Eilgüter (z. B. Milch, Butter, frisches Obst und Gemüse usw.) werden als Eilgut zu Frachtgutsätzen berechnet.

Die Eisenbahn haftet bei Überschreitung der Lieferfrist, bei Verlust, Minderung und Beschädigung des Gutes nach bestimmten Vorschriften.

Kostenlose Auskunft über Güter-, Tier- und Expressgut-Tarife im In- und Auslandsverkehr erteilt die Reichsbahn-Auskunftsstelle für Güterverkehr, Berlin S.W. 11, Askaniischer Platz 5.

Expressguttarif.

Als Expressgut können Gegenstände ausgegeben werden, die sich zur Beförderung im Packwagen eignen. Jedes Stück muß mit der Aufschrift des Empfängers, dem Namen der Versands- und Bestimmungsstation und dem Tag der Auslieferung versehen sein. Absertigung auf Expressgutkarte (vom Absender auszufertigen) nach allen Stationen, die für den Gepäckverkehr eingerichtet sind und nach denen direkte Tarife bestehen. Beförderung in Personen- und geeigneten Eil- und Schnellzügen. Wertgegenstände werden nur bedingt angenommen. Auskunft darüber sowie über gänzlich ausgeschlossene Gegenstände bei den Expressgut-Annahmestellen.

Mindestgewicht 5 kg. Die Mindestfracht beträgt 40 Pf.
Über 15 kg wird die Fracht auf volle 10 kg aufgerundet
und für je 10 kg berechnet.

N a c h n a h m e s e n d u n g e n sind zugelassen (mindestens 5,— Mf., höchstens 1000,— Mf.). Leicht verderbliche Güter, einschl. frisches Obst, Gemüse, Beeren, sind von der Nachnahmebelastung ausgeschlossen.

Bestimmte Landwirtschaftliche Erzeugnisse (frisches Obst, Gemüse, frische Pilze und Beeren) werden zu halben Sätzen befördert. Gewicht des Stücks nicht über 50 kg. Höchstentfernung 300 km. Beförderung nur in Personenzügen.

Für bestimmte im Tarif bezeichnete **s p e r r i g e** Güter (z. B. Fahrräder, Kinderwagen, Korbwaren usw.) wird die doppelte auf 10 kg abgerundete Fracht erhoben.

Gepäck von Flugzeugreisenden wird ohne Vorlage von Fahrkarten als Gepäck zu den Sätzen des Expreßguttariffs abgefertigt.

Gebührensätze für Expreßgutbeförderung.

km	bis	bis	bis	ü. 15 kg	km	bis	bis	bis	ü. 15 kg
	5 kg	10 kg	15 kg	je 10 kg		5 kg	10 kg	15 kg	je 10 kg
	RM	RM	RM	RM		RM	RM	RM	RM
1— 15	0,40	0,40	0,40	0,20	201—250	0,70	1,40	2,10	1,40
16— 30	0,40	0,40	0,50	0,30	251—300	0,80	1,60	2,40	1,60
31— 50	0,40	0,40	0,60	0,40	301—350	0,90	1,80	2,70	1,80
51— 70	0,40	0,50	0,80	0,50	351—400	1,00	2,00	3,00	2,00
71— 90	0,40	0,60	0,90	0,60	401—450	1,10	2,20	3,30	2,20
91—110	0,40	0,70	1,10	0,70	451—500	1,20	2,40	3,60	2,40
111—130	0,40	0,80	1,20	0,80	501—600	1,30	2,60	3,90	2,60
131—150	0,50	0,90	1,40	0,90	601—700	1,40	2,80	4,20	2,80
151—175	0,50	1,00	1,50	1,00	701—800	1,50	3,00	4,50	3,00
176—200	0,60	1,20	1,80	1,20	801—1000	1,60	3,20	4,80	3,20

Personentarif.

Am 7. 10. 1928 wurde bei der Reichsbahn das **Z w e i - f l a s s e n - S y s t e m** eingeführt: eine **H o l z k l a s s e** mit der Bezeichnung 3. Klasse und eine **P o l s t e r k l a s s e** mit der Bezeichnung 2. Klasse. Die 1. Klasse ist nur bei den internationalen D-Zügen und den F-D-Zügen als sogen. **L u x u s k l a s s e** beibehalten.

Der Kilometerpreis beträgt:

für die Holzklasse 3,7 Pf.,

für die Polsterklasse 5,6 Pf.

für die Luxusklasse 11,2 Pf.

In den Schnellzügen werden folgende Zuschläge erhoben:

	Holzklasse	Polsterklasse	Zugz- und Schlafwagen
1. Zone (1— 75 km)	1 Mf.	2 Mf.	2 Mf.
2. Zone (76—150 km)	2 Mf.	4 Mf.	4 Mf.
3. Zone (151—225 km)	3 Mf.	6 Mf.	6 Mf.
4. Zone (226—300 km)	4 Mf.	8 Mf.	8 Mf.
5. Zone (mehr als 300 km)	5 Mf.	10 Mf.	10 Mf.

Die Eilzuschläge betragen:

	Holzklasse	Polsterklasse
Nahzone (1— 35 km)	25 Pfg.	50 Pfg.
1. Zone (36— 75 km)	50 Pfg.	1 Mf.
2. Zone (76—150 km)	1 Mf.	2 Mf.
3. Zone (151—225 km)	2 Mf.	4 Mf.
4. Zone (226—300 km)	2 Mf.	4 Mf.
5. Zone (mehr als 300 km)	2,50 Mf.	5 Mf.

Bettkartenpreise: 1. Klasse 24 Mf., 2. Klasse 12 Mf., 3. Klasse 6,50 Mf. Hierzu eine Vormerkgebühr von 10%. Preise für Platzkarten: 1. Klasse 2 Mf., 2. Klasse 1 Mf., 3. Klasse 50 Pfg. Bahnhsteigkarten: 10 Pfg. Für die Beförderung von Hunden wird der halbe Preis 3. Klasse für Eil- und Personenzüge erhoben.

Für RFD-Züge (Rheingoldzug) ist außer dem Zuschlag für Schnellzüge ein Sonderzuschlag von 8 Mf. in der 1. und 2. Klasse zu zahlen.

Es werden besondere Schüler-Monatskarten 2. und 3. Klasse für Personenzüge und solche für Eilzüge ausgegeben. Ihre Preise sind nach folgenden Einheitssätze gebildet: 2. Kl. Personenzug 5,6 Pfg., 2. Kl. Eilzug 7,5 Pfg., 3. Kl. Personenzug 3,3 Pfg., 3. Kl. Eilzug 5 Pfg.

Die Preise der Arbeiterwochenkarten und Kurzarbeiterwochenkarten sind unverändert geblieben. Als Preis der Arbeiterrückfahrtkarten wird der Fahrpreis der 3. Klasse Personenzug für einfache Fahrt erhoben.

Kinder unter vier Jahren, für die kein besonderer Platz beansprucht wird, werden frei befördert. Für Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sowie für jüngere Kinder, für die ein Platz beansprucht wird, ist eine Fahrkarte, auch Schnellzugzuschlagskarte, zum halben Preis zu lösen.

Sodann werden Ermäßigungen gewährt bei Gesellschaftsreisen (mindestens 20 Personen) sowie bei Fahrten im Interesse der Jugendpflege, der öffentlichen Krankenpflege usw., für mittellose Kranke, erholungsbedürftige

Kinder und andere hilfsbedürftige Personen. Auskunft geben die Fahrkartenausgeber. Preisermäßigungen werden ferner gewährt auf Wochen- und Monatsfahrkarten sowie Sonntagsfahrkarten.

Kriegsbeschädigte, die im Kriege dauernde Schädigung der Gesundheit erlitten haben, werden bei Reisen zum Besuch von Fachärzten oder zur Unterbringung in Kur-, Heil- oder Ausbildungsinstitutionen usw. zum halben Preise befördert; ebenso ein etwa notwendiger Begleiter.

Für die Stellung eines Sonderzuges ist die Abnahme von 250 Fahrkarten 2. Klasse oder 380 Fahrkarten 3. Klasse erforderlich. Bei sogen. „kleinen Sonderzügen“, deren Gestellung im Ermessen der Reichsbahnverwaltung liegt, genügen jedoch bereits 100 Fahrkarten 2. Klasse oder 150 Fahrkarten 3. Klasse. Falls der „kleine Sonderzug“ innerhalb 24 Stunden hin und zurück fährt, sind nur 70 Fahrkarten 2. Klasse oder 100 Fahrkarten 3. Klasse erforderlich. Der für die Benutzung eines kleinen Sonderzuges zu zahlende Mindestbetrag ist 100 Mf. Kleine Gesellschaften von 20 Personen ab können bei Mindestentfernung von 30 km eine Fahrpreisermäßigung von 25% in Anspruch nehmen.

Gepäcktarif.

Die Gepäckfracht wird für je 10 kg erhoben, wobei Zwischenkilogramme auf volle 10 kg aufgerundet werden. Sie beträgt mindestens 20 Pfsg. und wird für eine Mindestentfernung von 10 km berechnet. Bei Beförderung in Express- und Luxuszügen wird ein Zuschlag erhoben.

Sätze für 10 kg

km	Mf.	km	Mf.	km	Mf.
1—25	0,2	247—274	1,2	600—655	2,2
26—48	0,3	275—301	1,3	656—714	2,3
49—70	0,4	302—333	1,4	715—788	2,4
71—92	0,5	334—366	1,5	789—896	2,5
93—117	0,6	367—397	1,6	897—1107	2,6
118—141	0,7	398—434	1,7	1108—1317	2,7
142—166	0,8	435—471	1,8	1318—1532	2,8
167—191	0,9	472—509	1,9	1533—1747	2,9
192—217	1,0	510—554	2,0	1748—1750	3,0
218—246	1,1	555—599	2,1		